

# GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

**per beA**  
Landgericht Bochum  
- Kammer für Handelssachen -  
Postfach 10 16 29

44716 Bochum

Dr. Reiner Geulen\*  
Prof. Dr. Remo Klinger\*  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.  
Dr. Karoline Borwieck  
David Krebs  
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail geulen@geulen.com  
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

21. März 2024

## Klage

**Deutsche Umwelthilfe e.V.,**

Vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED]

Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

**g e g e n**

[REDACTED]

vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs und eines Konventionalstrafenanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden Folgendes beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern der Beklagten,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet für neue Personenkraftwagenmodelle zu werben, ohne dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen dieser Fahrzeugmodelle zu machen und sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials diese Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem auf der Internetseite erstmalig Angaben zur Motorisierung gemacht werden,

wie geschehen in der Anlage K 1 zur Klageschrift für

- *den Dodge Challenger, 362 kW (492 PS), 20 km,*
- *die Corvette C8, 354 kW (481 PS), 14 km,*
- *den Porsche Cayman, 368 kW (500 PS), 37 km, EZ 03/2023.*

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 7.780,78 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

vorläufiger Streitwert: 37.500,- Euro

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem anderen Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

## B E G R Ü N D U N G

### 1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Seit dem 13. Oktober 2004 ist er in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11. Oktober 2004 eingetragen.

Die [Liste](#) ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt.

Die Beklagte handelt mit Kraftfahrzeugen. Sie verstößt in ihrer Internetwerbung auf  abgerufen am 27. Oktober 2023, gegen die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung für Pkw (Pkw-EnVKV) vom 28. Mai 2004, insbesondere gegen § 5 Pkw-EnVKV.

Dabei geht es um die im Klageantrag zu 1) näher bezeichneten Modelle.

**Beweis:** Internetwerbung der Beklagten (**Anlage K 1**)

### 2. Verstoß gegen § 5 Pkw-EnVKV

Das Vorgehen der Beklagten stellt einen Verstoß gegen § 5 i.V.m. § 1 Absatz 2 Nr.1 Pkw-EnVKV dar.

Zum Zeitpunkt des geltend gemachten Verstoßes lautete § 5 Abs. 1 Pkw-EnVKV:

„Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.“

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 gilt Abs. 1 entsprechend für in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial.

Nach der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV und dem dortigen Abschnitt II sind durch den Verweis auf den Abschnitt I Absatz 3 Angaben der Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werte nur dann nicht erforderlich, wenn der Händler lediglich für eine Fabrikmarke und nicht für ein Modell wirbt. Werden Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung gemacht, wirbt man aber stets für ein konkretes Modell (grundsätzlich zur Pkw-EnVKV vgl. [REDACTED] NJW 2005, 329 – 332).

Vorliegend macht die Beklagte in ihrer Werbung Angaben zur Motorisierung der beworbenen Fahrzeuge, indem sie Angaben zur Motorleistung in kW und PS macht.

**Beweis:** Internetwerbung der Beklagten (Anlage K 1)

Die Beklagte war daher verpflichtet, die Angaben zu den Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werten in der Anzeige zu machen. Dies hat die Beklagte nicht ordnungsgemäß getan.

Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen erschienen erst, nachdem sich Verbraucher durch weitere Klicks die Fahrzeugdetails anzeigen ließen.

**Beweis:** Internetwerbung der Beklagten (Anlage K 1)

Dies genügt den Anforderungen der Pkw-EnVKV nicht, denn nach Abschnitt II Nr. 3 Satz 2 der Anlage 4 zu § 5 sind die Pflichtangaben „automatisch in dem Augenblick zu machen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt werden“.

**Beweis:** Internetwerbung der Beklagten (Anlage K 1)

### **3. Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten**

Der Kläger kann wegen der Werbungen einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten geltend machen und tut dies mit dem Klageantrag zu 1).

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 8, 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Pkw-EnVKV i.V.m. Abschn. II der Anlage 4 zu § 5 Pkw-EnVKV.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Nach § 5b Abs. 4 UWG gelten als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG solche Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

#### **a. Wesentlichkeit der Angaben**

Die Angaben über die Emissionen und den Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugen stellen wesentliche Informationen im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG dar.

In dem Urteil „Neue Personenkraftwagen“ vom 21. Dezember 2011 hat der BGH entschieden:

„Bei den in der Werbung anzugebenden Werten zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen handelt es sich um Informationen, die die Werbung und damit die kommerzielle Kommunikation betreffen und die dem Verbraucher aufgrund einer unionsrechtlichen Richtlinie, der Richtlinie 1999/94/EG, nicht vorenthalten werden dürfen (§ 5a Abs. 4 UWG; Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG). Derartige Informationen sind nach der gesetzlichen Regelung stets wesentlich im Sinne von § 5a Abs. 2 UWG und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG. Werden Informationen vorenthalten, die das Unionsrecht als wesentlich einstuft, ist zugleich geklärt, dass das Erfordernis der Spürbarkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG erfüllt ist (vgl. BGH, GRUR 2010, 852 Rn. 21 - Gallardo Spyder; Urteil vom 29. April 2009 - I ZR 66/08, GRUR 2010, 1142 Rn. 24 = WRP 2010, 1517 - Holzhocker; BGH, Urteil vom 29. April 2010 - I ZR 99/08, GRUR 2011, 82 Rn. 33 = WRP 2011, 55 - Preiswerbung ohne Umsatzsteuer; Bornkamm in Köhler/Bornkamm aaO § 5a Rn. 57; ders. WRP 2012, 1, 5).“

(BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – I ZR 190/10, Juris, Rn. 25)

Auch das OLG Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 9. Juni 2022 entschieden, dass genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen die Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten sparsamerer, CO<sub>2</sub>-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen können. Das Vorenthalten dieser Informationen ist grundsätzlich geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 9. Juni 2022 – 6 U 102/21, Juris, Rn. 36).

Das OLG Köln hat erklärt, dass es sich bei den in der Werbung anzugebenden Werten zu Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen um auf das Unionsrecht zurückgehende Verbraucherschützende Informationen handelt, die stets wesentlich sind, und deren Vorenthaltung damit auch stets spürbar ist (OLG Köln, Urteil vom 10. Juni 2022 – 6 U 3/22, Juris, Rn. 68).

Die Angaben zu Verbrauchs- und Emissionswerten sind mithin wesentliche Angaben im Sinne des § 5b Abs. 4 UWG, die die Verbraucher benötigen, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Ihre fehlende Mitteilung ist geeignet, die Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 40. Aufl. 2022, UWG § 3a Rn. 1.213).

Die verspätete Mitteilung steht gemäß § 5 a Abs. 2 Nr.3 UWG einer vorenthaltenen Mitteilung gleich.

#### **b. Keine maßgebliche Rechtsänderung trotz Pkw-EnVKV-Novelle**

Nach der Rechtsprechung des BGH (z.B. BGH GRUR 2016, 88) kann der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch nur dann zugebilligt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts das geltende Recht die dem Unterlassungsschuldner vorgeworfene Handlungsweise (noch) verbietet. Daher muss die Handlung sowohl zum Tatzeitpunkt, als auch zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz unrechtmäßig gewesen sein, damit sich ein Unterlassungsanspruch auf sie stützen lässt.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Zwar ist am 23. Februar 2024 die durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 50) Pkw-EnVKV in Kraft getreten.

Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich für den streitgegenständlichen Sachverhalt hieraus aber nicht.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers ist mithin begründet.

#### **4. Konventionalstrafenanspruch gegenüber der Beklagten**

Der Kläger kann auch einen Konventionalstrafenanspruch geltend machen und tut dies mit dem Antrag zu 2) in Höhe von 7.500,- Euro.

Mit einer Unterlassungserklärung vom 24. November 2016 verpflichtete sich die Beklagte dazu, es zu unterlassen, insbesondere in „*elektronischem Werbematerial*“ für Fahrzeuge zu werben, ohne dabei die Pflichtangaben zu dem Kraftstoffverbrauch und zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen der beworbenen Fahrzeuge „*nach Maßgabe und unter Beachtung*“ der Pkw-EnVKV „*in ihrer jeweils geltenden Fassung*“ zu machen und für den Fall des Verstoßes eine vom Kläger nach billigem Ermessen festzusetzende und gerichtlich überprüfbare Vertragsstrafe an den Kläger zu zahlen.

**Beweis:** Unterlassungserklärung (**Anlage K 2**)

Wegen des Verstoßes gegen die Pkw-EnVKV und damit gegen die Unterlassungserklärung (Anlage K 2) fordert der Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe 7.500,- EUR.

Die Höhe der vom Kläger festgesetzten Vertragsstrafe ist angemessen.

Eine Vertragsstrafe soll sicherstellen, dass derjenige, der die Vertragsstrafe verspricht, hierdurch nachhaltig dazu angehalten wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertragsstrafe muss deshalb so hoch sein, dass sich der Verstoß für den Verletzter in Zukunft nicht mehr lohnt. Bei welcher Höhe dies der Fall ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls (BGH, Urteil vom 07. Oktober 1982 – I ZR 120/80, Juris, Rn. 25 ff.).

Ein fester Rahmen lässt sich daher für den Bereich der Vertragsstrafen nicht ausmachen. Bei schwerwiegenden Verstößen und umsatzstarken Unternehmen müssen hohe Ver-

tragsstrafen vereinbart werden, um ihrem Zweck gerecht zu werden (Büscher, in: Fezer/Büscher/Obergfell/ 3. Aufl. 2016, UWG § 8 Rn. 82). Dabei ist auf die Schwere und das Ausmaß der begangenen Zuwiderhandlung, auf deren Gefährlichkeit für den Gläubiger, auf das Verschulden des Verletzers sowie auf Art und Größe des Unternehmens des Schuldners abzustellen (BGH, Urteil vom 17. Juli 2008 – I ZR 168/05, Juris, Rn. 42).

Wird eine Vertragsstrafe vereinbart, ist bereits bei Vertragsschluss auf Grundlage des Verhaltens des Schuldners, das Anlass für die Vereinbarung der Vertragsstrafe gegeben hat, und der konkreten Umstände des Einzelfalls eine entsprechende Prognose über die für die notwendige Abschreckungswirkung erforderliche Höhe der Vertragsstrafe vorzunehmen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Unterlassungsschuldner mangels synallagmatischer Pflichten kein originäres Eigeninteresse an der Einhaltung der von ihm versprochenen Unterlassungspflicht hat (BGH, Ur. v. 13.11.2013 – I ZR 77/12, GRUR 2014, S. 595, 596, Rn. 17).

Dies entspricht der Rechtsprechung des OLG Oldenburg, das in seinem Beschluss vom 12. August 2009 – 1 W 37/09 wie folgt entschieden hat:

„Die Praxis der Rspr. geht dahin, in Geschäftsbereichen normaler wirtschaftlicher Bedeutung die Spanne einer ausreichenden Vertragsstrafe zwischen 2.500 € bis 10.000 € zu bemessen und Beträge bis 2.000 € nicht ausreichen zu lassen (vgl. Ahrens/Deutsch, der Wettbewerbsprozess, 6. Aufl., Kap. 1 Rn. 65 m.w.N). Von diesen Grundsätzen geht auch der Senat aus. Geringere Vertragsstrafen können lediglich bei einer wettbewerbsrechtlich relevanten Geschäftstätigkeit im wirtschaftlichen Bagatellbereich ausreichen.“ (OLG Oldenburg, a.a.O., juris Rn. 9)

Diese Entscheidung wurde durch OLG Nürnberg, Beschluss vom 21. August 2018 – 3 U 1138/18, Juris, Rn. 23 und OLG Celle, Urteil vom 5. Dezember 2013 – 13 W 77/13, Juris, Rn. 10 bestätigt.

Die Beklagte handelt mit Kraftfahrzeugen, weshalb bereits ein Geschäftsbereich mit überdurchschnittlicher wirtschaftlicher Bedeutung vorliegt. Dazu kommt, dass es sich um besonders teure und besonders hoch motorisierte Sportwagen handelt. Eine niedrigere als die hier geforderte Vertragsstrafe erscheint daher ungeeignet, um die Beklagte von künftigen Verstößen abzuhalten.

Zudem steht dem Kläger ein Festsetzungsermessen zu, das nur bei grober Überschreitung des angemessenen Rahmens Anlass zu einer gerichtlichen Korrektur gibt. Das OLG Karlsruhe fasst dies beispielhaft wie folgt zusammen:

„Dem Bestimmungsberechtigten steht bei der Bestimmung der Strafhöhe allerdings ein Ermessensspielraum zu; die Bestimmung ist erst dann durch das Gericht zu ersetzen, wenn die durch § 315 Abs. 3 BGB - mit dem Hinweis auf die Billigkeit - gezogenen Grenzen überschritten sind, nicht dagegen schon dann, wenn das Gericht eine andere Festsetzung für richtig hält (BGHZ 163, 119 - PRO-Verfahren; BGH NJW-RR 1991, 1248; [REDACTED] BGB, 7. Aufl. 2016, § 315 Rn. 51). Im Rahmen des § 315 Abs. 3 BGB besteht damit nur ein beschränktes Kontrollrecht und kein Nachbesserungsrecht dahingehend, die Ermessensentscheidung des primär Bestimmungsberechtigten durch eine eigene, für besser und billiger gehaltene zu ersetzen (vgl. OLG Celle MDR 2015, 326).“ (OLG Karlsruhe, Urte. v. 18.12.2015 – 4 U 191/14, juris Rn. 35).

Der Kläger hatte die Vertragsstrafe nach § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen festzusetzen.

Er hat dies sachgerecht getan.

Anhaltspunkte dafür, dass er sein Festsetzungsermessen verletzt hat, bestehen nicht.

## **5. Vorgerichtliche Abmahnung / Wiederholungsgefahr**

Die Beklagte wurde wegen der Werbung durch Schreiben des Klägers vom 7. November 2023 aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben, die Vertragsstrafe zu zahlen und die Kosten der Abmahnung zu tragen.

**Beweis:** Schreiben des Klägers (**Anlage K 3**)

Die Beklagte reagierte nicht.

Auch eine Erinnerung des Klägers vom 12. Januar 2024 blieb ohne Reaktion.

## **6. Abmahnpauschale**

Der Kläger kann seine Abmahnungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen und tut dies mit der Forderung des Klageantrags zu 2). Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG und §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB. Dies begründet den Zahlungsanspruch.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen der durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers wird als **Anlage K 4** beigefügt. Daraus ergeben sich unter Hinzufügung der USt 280, 78 Euro. Diese sind im Klageantrag enthalten. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

## **7. Gerichtsstand / Streitwert**

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten und der Zentralisierungsverordnung NRW.

Für Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflichten der Pkw-EnVKV hat sich in den vergangenen Jahren eine gefestigte Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Streitwert herausgebildet. Dabei ist sowohl zu berücksichtigen, dass Angaben zu den Folgekosten eines Autokaufs (wie es die Angaben zum Kraftstoffverbrauch [Benzinpreis] und zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen [Höhe der Kfz-Steuer] sind) für die Kaufentscheidung des einzelnen Verbrauchers von erheblicher Bedeutung sind. Darüber hinaus ist zu bewerten, dass ein Verbraucherschutzverband nicht nur die Interessen eines einzelnen Marktteilnehmers wahrnimmt, sondern die Interessen der Allgemeinheit vertritt, was sich grundsätzlich streitwerterhöhend auswirkt.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen setzen der BGH und die Oberlandesgerichte den Streitwert (nahezu) übereinstimmend auf 30.000 Euro fest (vgl. etwa BGH, Urt. v. 5.3.2015 - I ZR 164/13 -, juris; Beschluss vom 23.02.2012 – I ZR 39/11; BGH, Urt. v. 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.09.2013 – 25 W 37/13; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.07.2013 – 6 W 63/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – I-20 U 1/12; OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2012 – 6 U 29/12); OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.03.2011 – 6 W 15/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 07.07.2008 – 1 W 57/08; OLG Celle, Beschluss vom 24.01.2011 – 13 W 112/10; Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.07.2009 – 4 W 41/09; OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2008 – I-4 W 29/08; OLG Dresden, Beschlüsse vom 25.04.2008 – 14 W 0150/08 und 14 U 0136/08).

Danach kommt es hier „auf die gerade den Verbrauchern drohenden Nachteile an. Dieses Interesse kann unter Umständen erheblich höher liegen als das Interesse des Mitbewerbers. Die hier fehlenden Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen beeinträchtigen die gesetzlich geschützten Informationsinteressen des Verbrauchers, der so Gefahr läuft, seine Kaufentscheidung auf der Basis ungenügender Informationen zu treffen, die gegebenenfalls anders ausgefallen wäre“ (OLG Dresden, Beschl. v. 25.04.2008 – 14 W 0150/08, BA S. 2).

Dazu kommt der Wert der Vertragsstrafe.

Die Kosten der Abmahnung bleiben bei der Streitwertberechnung unbeachtet.

\_\_\_\_\_  
(Rechtsanwalt)